

Staatsangehörigkeitsrecht

Rechtspolitische Aufgaben in der 18. Legislaturperiode

Martin Jungnickel

ein Beitrag zur Tagung:

Freiheit – Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

26.01.2013 – in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/130126_jungnickel_staatsangehoerigkeitsrecht.pdf

Herzlich Willkommen





HESSEN





- ① Bergstraße
- ② Darmstadt-Dieburg
- ③ Groß-Gerau
- ④ Hochtaunuskreis
- ⑤ Main-Kinzig-Kreis
- ⑥ Main-Taunus-Kreis
- ⑦ Odenwaldkreis

RP Gießen

RP Kassel

RP Darmstadt



- ⑧ Offenbach
- ⑨ Rheingau-Taunus-Kreis
- ⑩ Wetteraukreis
- ⑪ Darmstadt
- ⑫ Frankfurt am Main
- ⑬ Offenbach am Main
- ⑭ Wiesbaden



Regierungspräsidium Darmstadt

- Fläche ca. 33 % Hessens
- Einwohner ca. 66 % Hessens, d.h. knapp 4 Millionen
- Ausländeranteil ca. 75 % Hessens
- Einbürgerungsanträge 12.000 jährlich, d.h. ca. 10 % aller Anträge in der BR Deutschland



Optionsverfahren und Beibehaltungsgenehmigung



Begrifflichkeit

„Beibehaltungsgenehmigung“

§ 25 Deutsch



ausländische Staatsangehörigkeit

§ 29 Deutsch und ausländische Staatsangehörigkeit



ausländische Staatsangehörigkeit

Folgerung:

⇒ weite Auslegung der Willenserklärung



Frist I

→ Antragsfrist bis 21 Jahre

⇒ absolute Ausschlussfrist

→ **Problem:**

⇒ nachträglich eintretende Beibehaltungsgründe können nicht berücksichtigt werden

→ **Lösung:**

⇒ Eröffnung einer Nachfrist

Frist II



Verlustzeitpunkt kann sich über 23 Jahre hinaus verschieben
⇒ gekoppelt an Bestandskraft des Ablehnungsbescheides



Problem:

⇒ nach Rechtskraft eines Urteils
sofort automatischer Verlust



Lösung:

⇒ Nachfrist



Zumutbarkeit



eigene Bedeutung neben § 12



Anknüpfungspunkt

⇒ Ausbildung

⇒ kein oder geringes Einkommen



Definition fehlt bislang



Unzumutbarkeit Kriterien

1. Entlassungsgebühr

Bagatellgrenze des § 12	=>	1.278,-- €
Jordanien	=>	2.404,-- €
Bosnien – Herzegowina	=>	660,-- €
Serbien	=>	469,-- €
Türkei (konsularische Leistung)	=>	5,-- €

Vorschlag > 400,-- €

(**+** Einbeziehung der Kosten des Aufrufens einer ruhenden Staatsangehörigkeit)

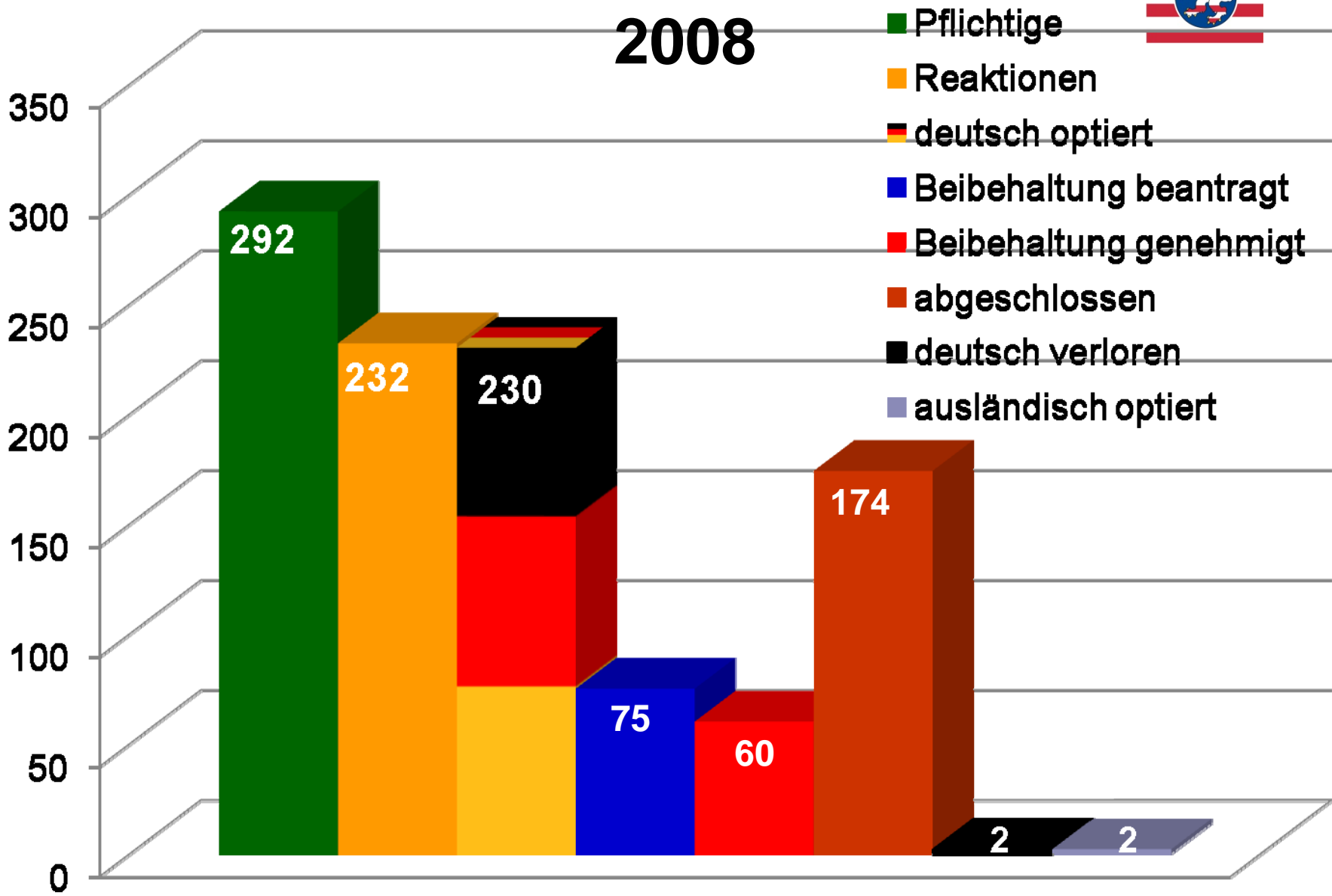


Unzumutbarkeit Kriterien

2. Konkrete berufliche Perspektiven
3. Zeitnah künftiger EU – Staat
4. Mutter / Vater eines ius – sanguinis – Kindes

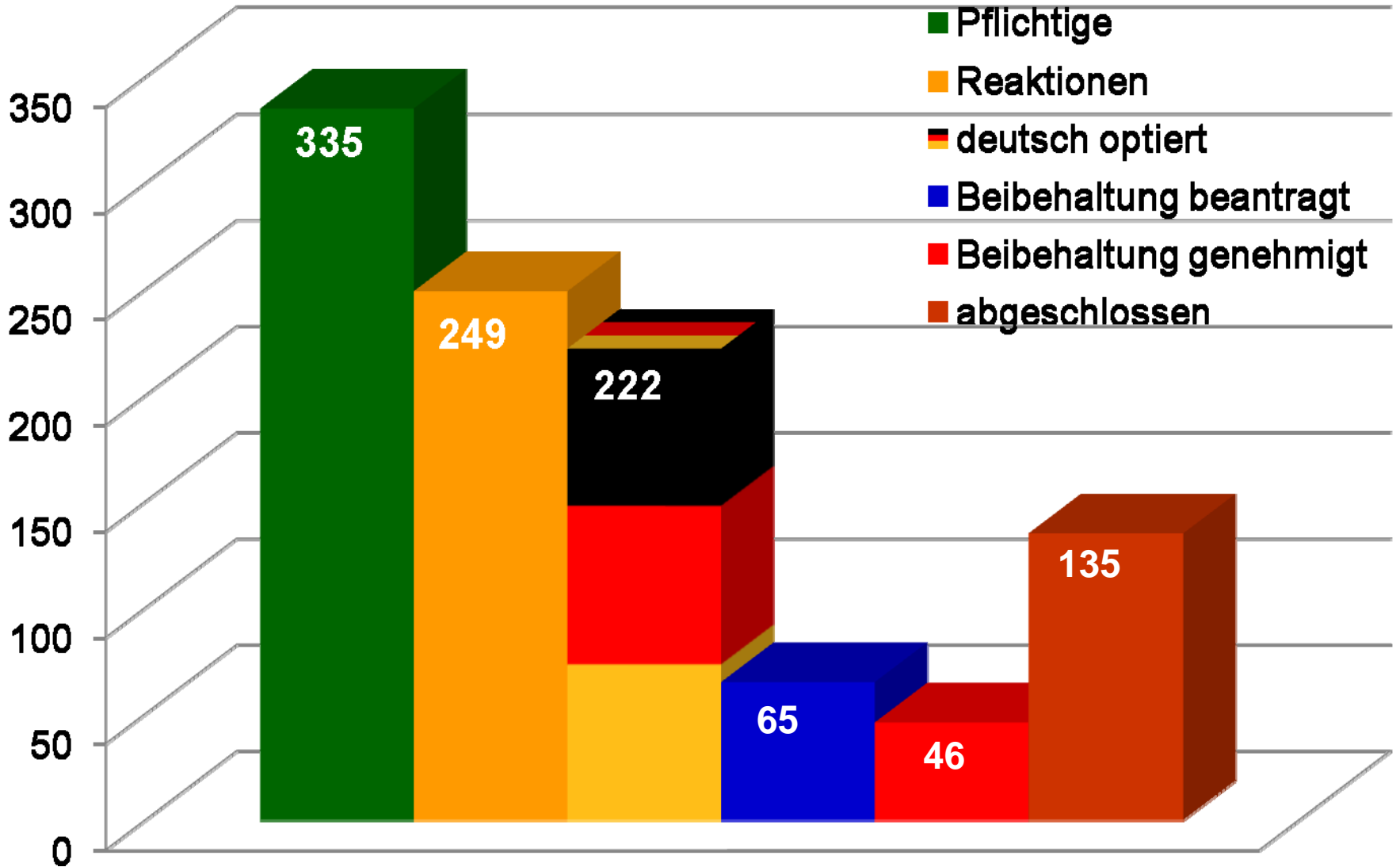


2008



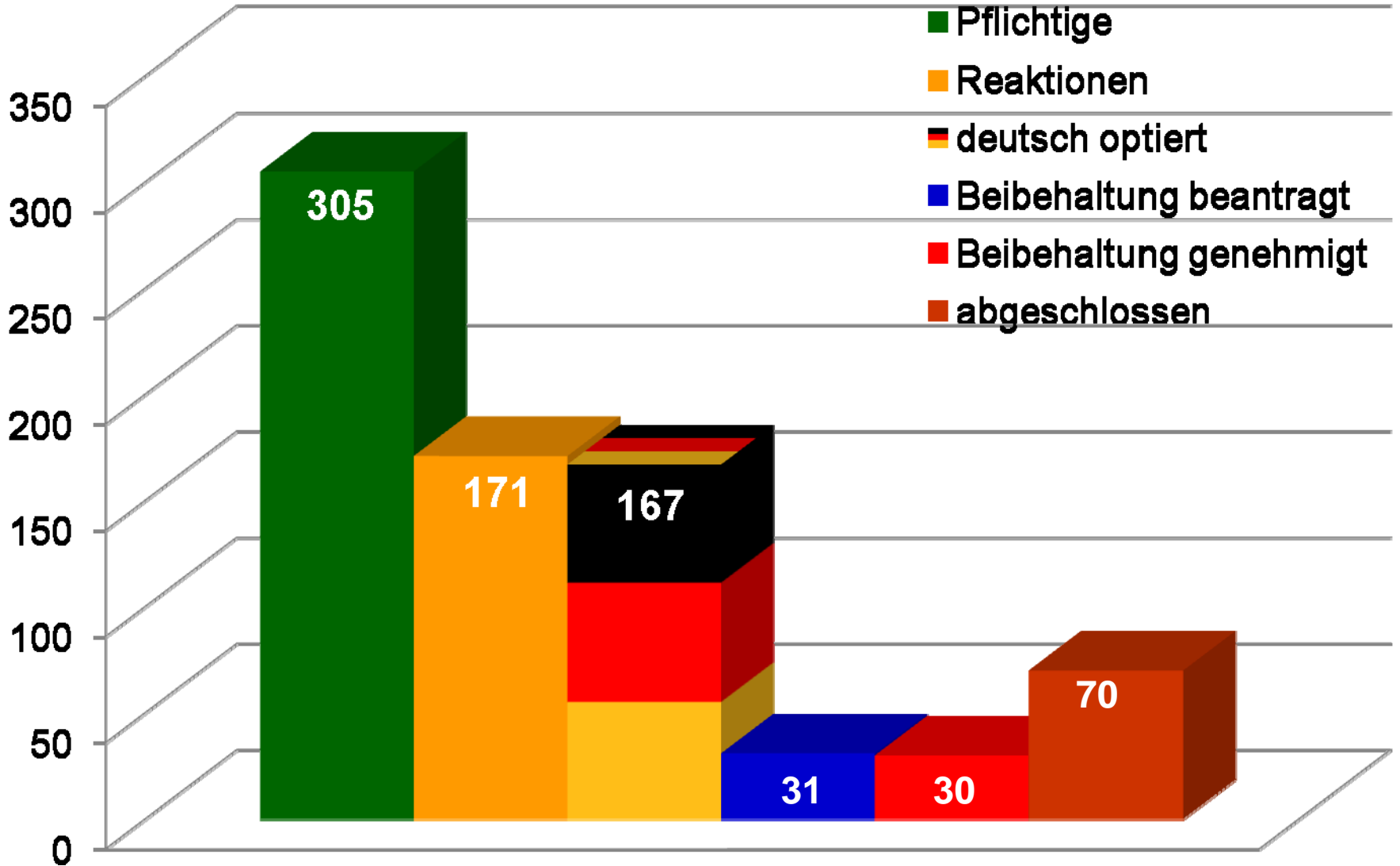


2009



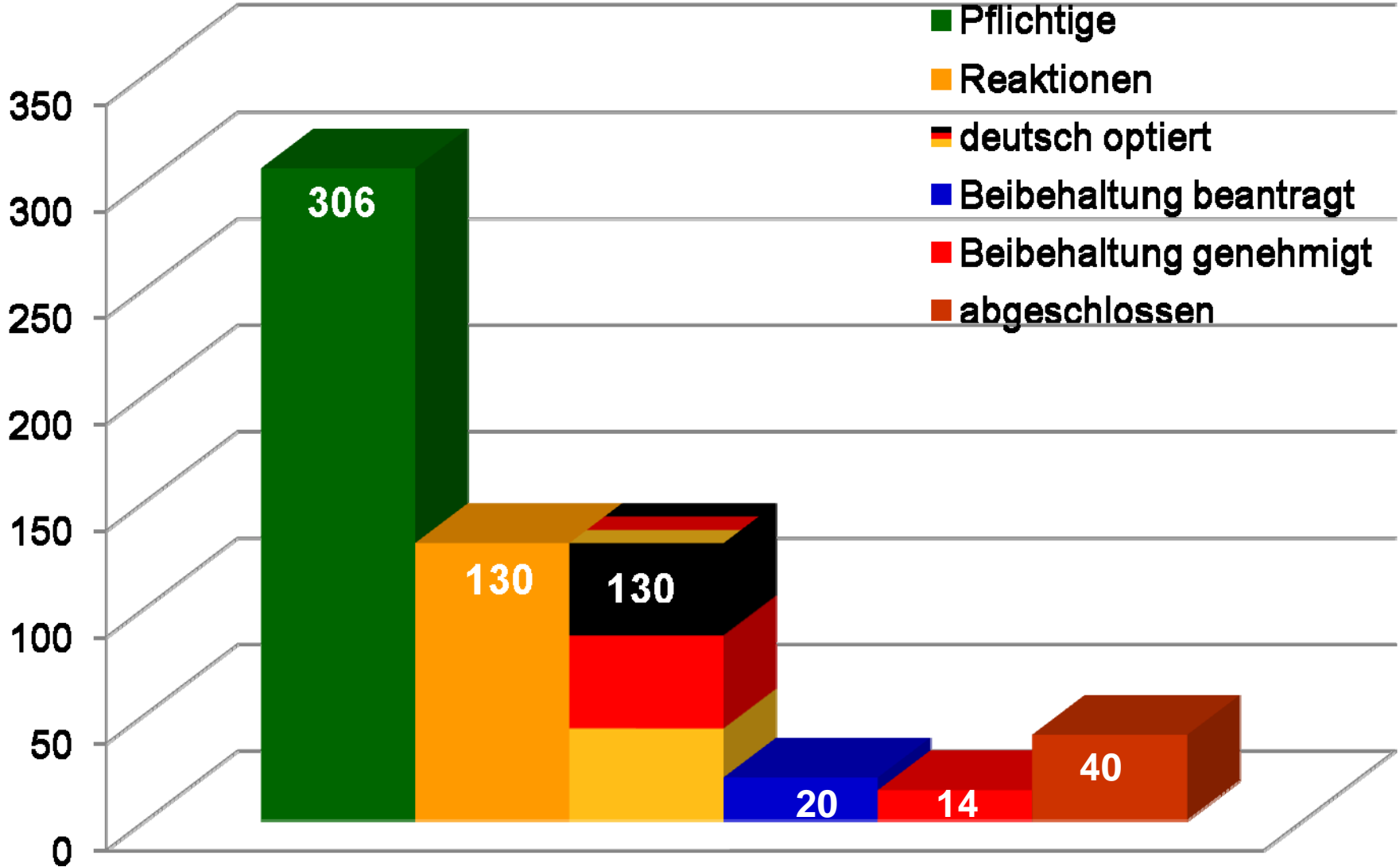


2010





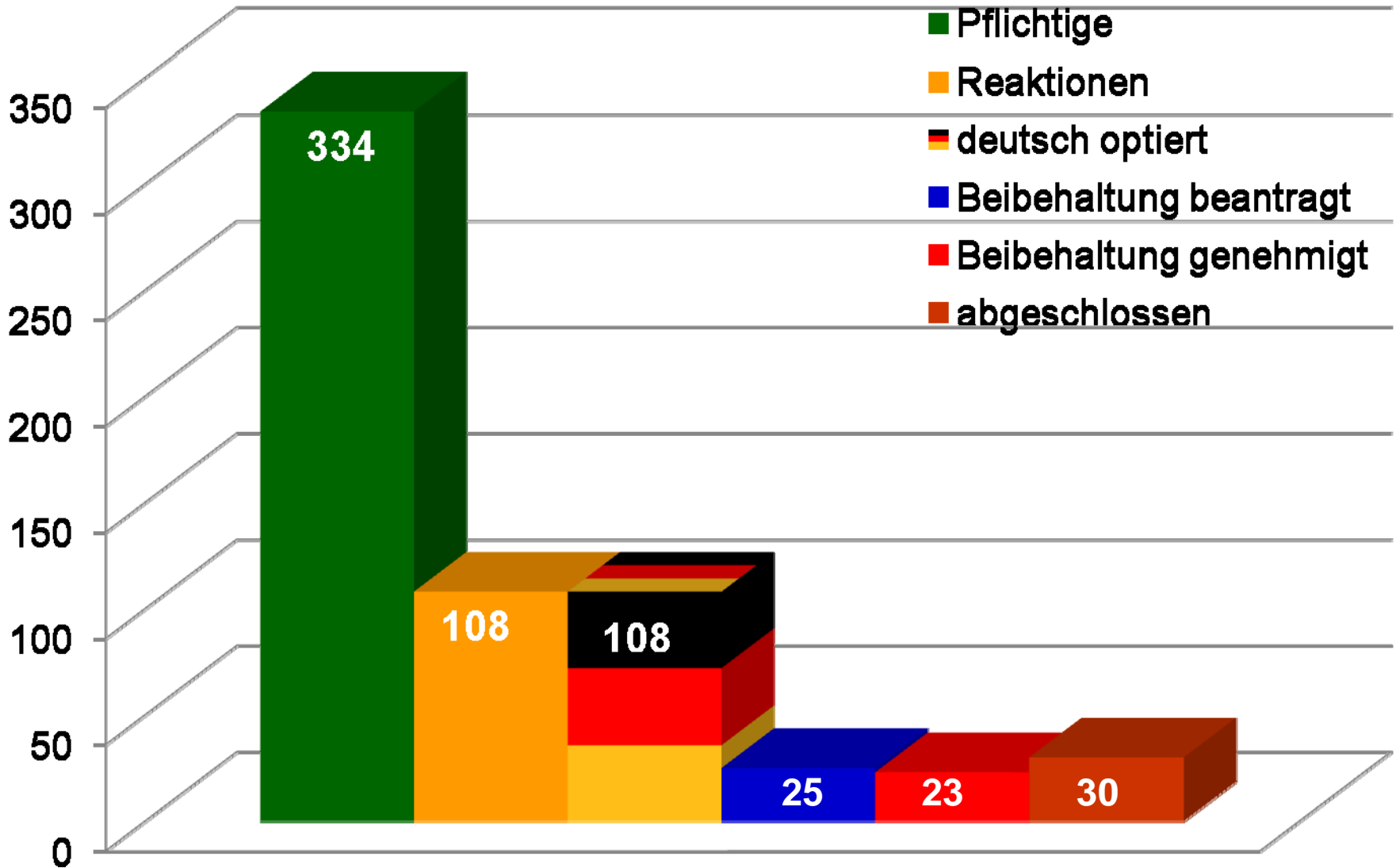
2011





2012

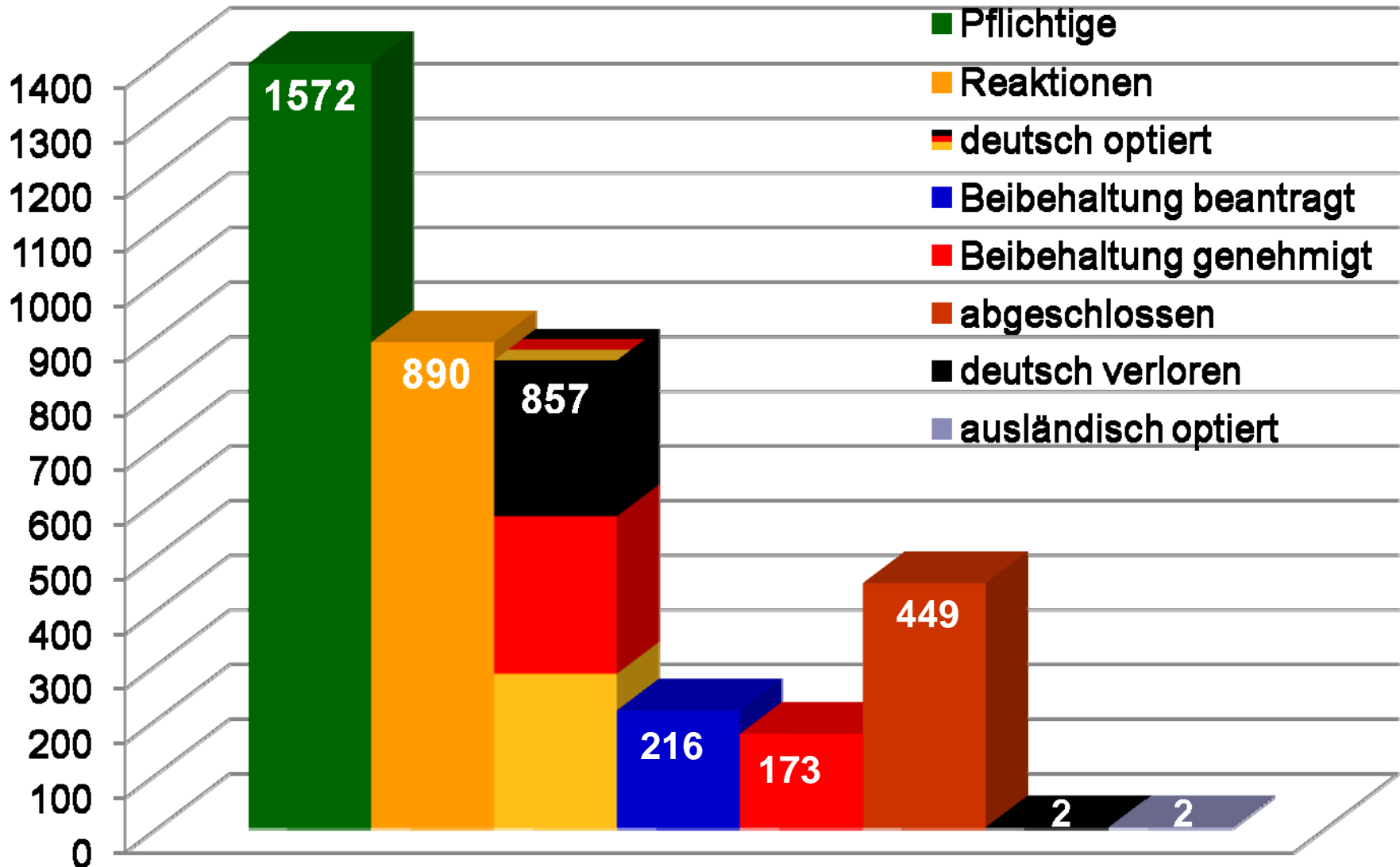
Stand: 25.01.2013





2008 - 2012

Stand: 25.01.2013





Staatsangehörigkeitsrecht

Rechtspolitische Aufgaben in der 18. Legislaturperiode

- I. Ex-lege-Erwerb
- II. Erleichterte Einbürgerung von EU-Staatlern
- III. Einbürgerung: eigene Unterhaltsfähigkeit
- IV. Einbürgerung: Ausnahme Deutsch



I. Ex-lege-Erwerb

Zahlenbeispiel:

7 Millionen Ausländer

100.000 Einbürgerungen pro Jahr

Dauer:

70 Jahre (ohne Geburten)

Folgerung:

Signifikante Änderung des Ausländeranteils
lässt sich nur durch Ex-lege-Erwerb erreichen



Modelle:

1. ius soli
ohne „Wenn und Aber“
2. Ausländer mit langem Inlandsaufenthalt
=> z. B. 25 Jahre erhält automatisch die deutsche
Staatsangehörigkeit

II. Erleichterte Einbürgerung von EU-Staatlern

=> keine Mehrstaaterproblematik

=> besitzen regelmäßig Daueraufenthaltsrecht

=> in der Regel keine Probleme mit
Deutschkenntnissen und Einbürgerungstest

Folgerung: Erklärungserwerb



III. Einbürgerung: eigene Unterhaltsfähigkeit

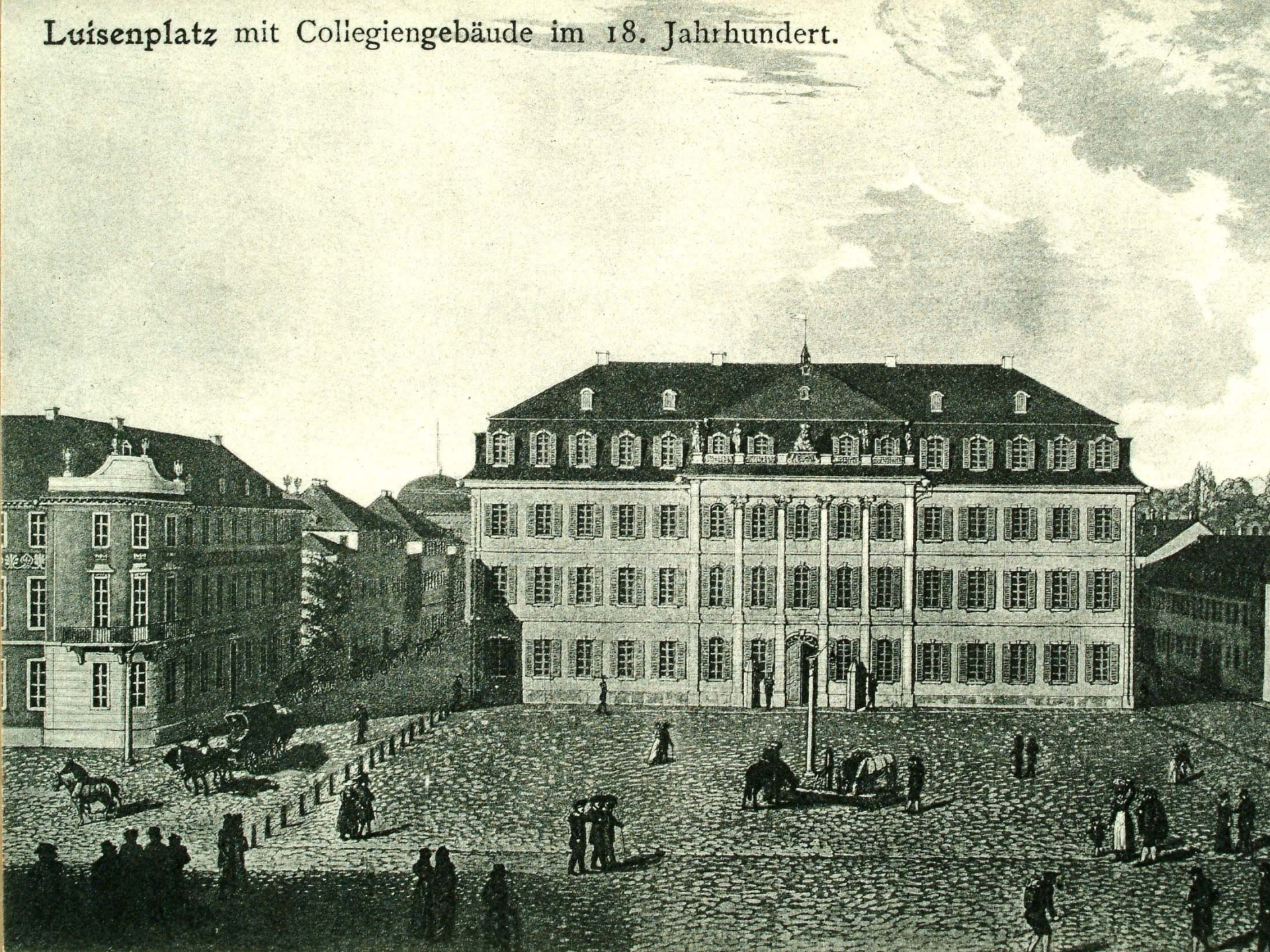
bei Niederlassungserlaubnis:
bereits Prüfung nach § 9 AufenthG

Folgerung: entbehrlich

IV. Einbürgerung: Ausnahme Deutsch

Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 6 StAG zu eng

Luísenplatz mit Collegiengebäude im 18. Jahrhundert.



Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de